



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 56

Freitag, 5. Juni

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Bürgerwindpark Königsmoor GmbH & Co. KG (Az.: 982/2016) 446

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2011 der Stadt Emden 450

15. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 451

Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22. Februar 2007 452

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Bürgerwindpark Königsmoor GmbH & Co. KG (Az.: 982/2016)

Die Bürgerwindpark Königsmoor GmbH & Co. KG, Pfalzdorfer Str. 59, 26607 Aurich, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Pfalzdorf, Flur 1, Flurstück 25; Flur 4 Flurstücke 39/1 und 43/1 die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, einer Gesamthöhe von 149,38 m und einer Kapazität von jeweils 2.300 kW. Der Antragsteller beabsichtigt, die Anlagen voraussichtlich im 2. Halbjahr 2020 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat gemäß § 5 Absatz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert, festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seiner beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten einschließlich dem UVP-Bericht, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **15.06.2020** und endet am **14.07.2020**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 201,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Vorherige Terminabsprache: 04941/16-6041, 16-6042 oder 16-6043

- **Stadt Aurich,**
Bgm.-Hippen-Platz 1,
26603 Aurich,
Fachdienst Planung – Erdgeschoss, Zimmer 23;

während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie

Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorherige Terminabsprache: 04941/12-2121

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung um die Corona-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zum Kreishaus des Landkreises Aurich und dem Rathaus der Stadt Aurich ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen **bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten. Nähere Informationen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind der Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) zu entnehmen.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV - Dr. Born – Dr. Ermel GmbH vom 01.03.2019
- Schallimmissionsprognose, Bericht Nr. 3715-15-L1 - IEL GmbH vom 11.12.2015
- Schallimmissionsprognose, Bericht Nr. 3715-18-L2 - IEL GmbH vom 30.07.2018
- IEL-Stellungnahme 3715-19-L2_01_01 - IEL GmbH vom 11.12.2019
- Schattenwurfprognose, Bericht Nr. 3715-18-S2 - IEL GmbH vom 17.07.2018
- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung - Enercon GmbH vom 23.05.2019
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen - TÜV-Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev.5 vom 19.09.2018
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit 108 m Nabenhöhe - Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 16.02.2017
- Typenprüfung E-82 E2/BF/107/23/01 Rev.11 – Enercon GmbH
- Aktueller Projektstatus zur Revision der Typenprüfung der Windenergieanlage ENERCON E-82 - TÜV Nord Cert GmbH vom 17.12.2019
- Brutvogeluntersuchungen für die Potenzialflächen 1 - 7 zur 45. Änderung Flächennutzungsplanung Windenergie Stadt Aurich - Dipl. Ing. Uwe Gerhard vom 06.12.2017
- Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtliche Bewertung - Planvorhaben: Bürgerwindpark Königsmoor - Echolot GbR vom November 2012
- Fledermausmonitoring an zwei Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Königsmoor - Echolot GbR vom 12.03.2015
- Bericht zur Fledermaustodfundsuche 2015 für 2 Windenergieanlagen im Königsmoor bei Aurich - Dipl. Ing. Petra Wiese-Liebert vom März 2016
- Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtlichen Bewertung fürs Genehmigungsverfahren nach BImSchG - Echolot GbR vom Juli 2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 01.03.2019
- Bodenmanagementkonzept - Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 11.02.2019
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)- Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 01.03.2019
- Fachbeitrag Avifauna - 45. Änderung der Flächennutzungsplanung Stadt Aurich - Teilgebiet „Buchweizenweg“ (Erweiterung Windpark Königsmoor) - Regioplan-Landschaftsplanung vom April 2016/August 2016
- Fachbeitrag Avifauna - 45. Änderung der Flächennutzungsplanung Stadt Aurich – Teilgebiet „Buchweizenweg“ (Erweiterung Windpark Königsmoor) - Regioplan-Landschaftsplanung vom April 2016
- Ergänzung der artenschutzrechtlichen Betrachtung / Brutvogelbestandsaufnahmen des geplanten Windparks Königsmoor /Pfalzdorf - Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Matthias Bergmann vom 25.11.2016
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Königsmoor, Nr. F2E-2018-TGJ-047, Rev. 2 - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 01.08.2018
- Erläuternde Stellungnahme zum Standort Königsmoor, Revision 0, Nr. F2E-2019-TGB-050 - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 06.12.2019
- Geotechnischer Bericht als Gründungsempfehlung, Projekt W-00237 Windpark Königsmoor-Baugrund Ammerland GmbH vom 17.09.2016

- Geotechnischer Bericht als Gründungsempfehlung, Projekt W-00237 Windpark Königsmoor, PSP 022 neu nach Standortverlegung - Baugrund Ammerland GmbH vom 05.07.2018
- Signaturtechnisches Gutachten zum Windpark Königsmoor im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel, Gutachten Nr. TAECs42-148/15 - Airbus Defence and Space GmbH vom 01.09.2015
- Signaturtechnisches Gutachten zum Windpark Königsmoor im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel, Gutachten Nr. TAECs42-366/15 15 - Airbus Defence and Space GmbH vom 13.11.2015
- Ergänzende radartechnische Untersuchung der Realisierungsmöglichkeiten für die Errichtung von Planungsanlagen im WP Königsmoor im Nahbereich der Radaranlage Brockzetel wegen der Standortänderung einer Planungsanlage - Ergänzung zum Gutachten TAECs42-366/15 vom 13.11.2015 – TEATE-242/18 15 - Airbus Defence and Space GmbH vom 30.05.2018
- Geotechnischer Bericht für temporäre Bauwasserhaltungen zum geplanten Bodenaustausch der Zuwegungen und Kranstellflächen PSP 021 bis PSP 023 Buchweizenweg, Projekt 16.186 Windpark Königsmoor - Baugrund Ammerland GmbH vom 19.02.2019
- Bauzeitliche Grundwasserabsenkung, Projekt Nr. G1609359.1 - Geonovo GmbH vom 26.09.2016
- Erschließung Windpark Königsmoor 11042_TBA_3_PL_LP_0501 - Thalen Consult GmbH vom 05.10.2018
- Bewertung der Gefährdung einer Biogasanlage und Personen auf den Feldwegen durch die WEA - Veenker GmbH vom 19.10.2016
- Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.09.2016
- Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 31.10.2016
- Stellungnahme Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde vom 26.10.2016
- Stellungnahme OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband vom 15.11.2016
- Stellungnahmen Stadt Aurich vom 16.11.2016, 28.11.2016, 08.12.2016 und 23.01.2020
- Stellungnahme Ostfriesische Landschaft vom 15.08.2016
- Stellungnahme Denkmalpflege vom 01.08.2016
- Stellungnahme Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche vom 14.12.2016
- Stellungnahme Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 12.08.2016

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **15.06.2020** bis zum **14.08.2020** schriftlich beim Landkreis Aurich oder der Stadt Aurich erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 08.09.2020 um 08:30 Uhr im Sitzungssaal 1.106** des Kreisverwaltungsgebäudes, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Nähere Informationen zu den am Erörterungstermin geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind der Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 05.06.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2011 der Stadt Emden

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl 2019, S. 309) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen, Flächennutzungspläne und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht. Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden ausschließlich in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung verkündet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Emden, den 29.05.2020

Stadt Emden

Tim Kruthoff
Oberbürgermeister

**15. Satzung zur Änderung der Satzung
über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 28.05.2020 folgende

15. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 beschlossen:

Artikel 1

Folgender § 2 (1) wird neu gefasst:

§ 2

(1) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich

1.	Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin	246,00 €
2.	Stv. Stadtbrandmeister/Stv. Stadtbrandmeisterin	103,00 €
3.	Stadtsicherheitsbeauftragter/Stadtsicherheitsbeauftragte	71,00 €
4.	Stadtausbildungsleiter/Stadtausbildungsleiterin	71,00 €
5.	Stadtjugendfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwartin	71,00 €
6.	Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin in	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	81,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	91,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	101,00 €
7.	Stellvertretender Ortsbrandmeister / Stv. Ortsbrandmeisterin in	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	32,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	37,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	42,00 €
8.	Brandschutzerzieher/Brandschutzerzieherin	25,00 €
9.	Stadtausbilder/Stadtausbilderin	27,00 €
10.	Sicherheitsbeauftragte(r) in Ortsfeuerwehren	11,50 €
11.	Gerätewart / Gerätewartin in Ortsfeuerwehren	24,00 €
12.	Jugendwart / Jugendwartin in Ortsfeuerwehren	24,00 €
13.	Stadtstabführer / Stadtstabführerin	23,00 €
14.	Führer / Führerin der Gefahrgutgruppe	27,00 €
15.	Stadtschritfführer / Stadtschritfführerin	71,00 €

Artikel 2

Folgender § 6 wird neu gefasst:

§ 6

Die Änderungen treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, den 29.05.2020

Stadt Emden

Tim Kruthoff
Oberbürgermeister

Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22. Februar 2007

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und des § 29 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 28.05.2020 folgende

14. Satzung zur Änderung des Kosten- und Gebührentarifs über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22. Februar 2007 beschlossen:

Artikel 1

Gebührenziffer	Gebührentatbestand Bemessungsgrundlage	EURO/Std
1.	Personaleinsatz	
1.1	Beamter gehobener Feuerwehrdienst/vergleichbarer Arbeitnehmer	64,00
1.1.1	Beamter gehobener Dienst/vergleichbarer Arbeitnehmer	56,00
1.2	Feuerwehrtechn. Angest. / Beamter mittl. Feuerwehrdienst	52,00
1.3	Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen in Versammlungs.	18,00
1.4	Feuerwehrmann (Sammelbezeichnung)	34,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (mit Beladung, ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	je Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF 10/6 o.Tanklöschf. TLF 8	111,00
2.1.2	je Löschgruppenfahrzeug LF 16, Tanklöschfahrzeug TLF 16	128,00
2.1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	165,00
2.1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	183,00
2.2	Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	181,00
2.3	Rüst- und Gerätewagen	
2.3.1	Gerätewagen Logistik (GW-L), Schlauchwagen (SW 2000)	105,00
2.3.2	Gerätewagen-Wasserrettung, Gerätewagen Höhenrettung	105,00
2.3.3	Gerätewagen Transport (GW-T), Gerätewagen Versorgung	90,00
2.3.4	Kleinalarmfahrzeug (KIAF)	71,00
2.4	Abrollbehälter (ohne Wechselladefahrzeug)	
2.4.1	Kippaufbau (Mulde)	35,00
2.4.2	AB-Gefahrgut (AB-G)	102,00
2.4.3	AB-Schiffsbrandbekämpfung	102,00
2.4.4	AB-Rüst	102,00
2.4.5	AB-Einsatzleitung	102,00
2.4.6	AB-Tank	35,00
2.5	sonstige Fahrzeuge/Anhänger	
2.5.1	Wechselladefahrzeug ohne Abrollbehälter	172,00
2.5.2	PKW oder Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3,5 t	46,00
2.5.3	Bootsanhänger mit Rettungsboot	30,00
2.5.4	Ölwehrgerateanhänger	30,00
2.5.5	Mehrzweckanhänger	8,00
2.5.6	Mehrzweckboot (MZB)	32,00

	EURO/Tag
3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal u. Einsatzfahrzeug)	
3.1 je motorbetriebenes Aggregat	76,00
3.2 je Dichtgerätesatz	92,00
3.3 je Scheinwerfer	20,00
3.4 je Mehrzwecksauger	71,00
3.5 je E-Tauchpumpe	71,00
3.6 je Säurepumpe	92,00
3.7 je mechanische Winde oder Greifzug	28,00
3.8 je Hebekissen	92,00
3.9 je Leite	73,00
3.10 je Gerät des schweren Atemschutzes	92,00
3.11 je Hydrantengerätesatz	36,00
3.12 je Säureschutz- od. Hitzeschutzanzug	81,00
3.13 Auffangbehälter	92,00
3.14 je Stahlrohr	15,00
3.15 je Armatur	15,00
3.16 je Saug- und Druckschlauch	19,00
3.17 je m. Ölsperre	6,00
3.18 je Feuerlöscher	12,00
+ Verbrauchsmittel und Kosten für die Reinigung	
3.19 je Taucherausrüstung	120,00
3.20 Drohne	71,00
3.21 IBC-Container (einmalig)	100,00
3.22 Sandsack (einmalig)	3,00
4. Pauschalsätze für besondere Leistungen, zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel nach Ziffer 5	EURO
4.1 eine Türöffnung	120,00
4.2 Ausrücken d. Feuerwehr bei Auslösung einer Brandmeldeanlage in Objekten ohne Personenrisiko, ohne dass ein Brand vorgelegen Hat	957,00
4.3 Ausrücken d. Feuerwehr bei Auslösung Brandmeldeanlage in Objekten mit Personenrisiko (insbesondere Krankenhäuser, Altenheime, Hotels), ohne dass ein Brand vorgelegen hat	1.428,00
4.4 Prüfung von Schläuchen (Prüfen, Waschen, Trocknen), je Schlauch	8,00
4.5 Befüllung von Atemluftflaschen pro Flasche	10,00
4.6 Reinigung und Prüfen einer Atemschutzmaske	56,00
4.7 Reinigung und Prüfen eines Atemschutzgerätes	69,00
4.8 Verschließen einer Tür nach Notfalltüröffnung	140,00
4.9 Reinigung von Einsatzbekleidung je Ausrüstungsgegenstand	19,00
4.10 Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	245,00
4.11 Brandschutzhelferschulung pro Person	36,00
5. Verbrauchsmittel u. ä.	
5.1 Löschmittel jeder Art (Schaumbinder, Pulver); Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Wespenbekämpfungsmittel, Einwegölsperren usw. Für Verbrauchsmittel werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % berechnet.	
5.2 Zylinderschloss (je Stück)	20,00

6.	Ausbildungsleistungen durch ehrenamtliche Ausbilder je Teilnehmer	EURO/Std. 8,00
----	--	-------------------

Artikel 2

Die Änderungen treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, den 29.05.2020

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.